

Brandschutzordnung für Studentenwohnheime des Studentenwerkes Leipzig

Diese Brandschutzordnung wurde nach DIN 14096:2014-05 erarbeitet.

Versionsnummer: 2.0

Stand: 19.12.2019

I. Merkblatt „Verhalten im Brandfall“

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

<h3>Ruhe bewahren</h3>	
<h3>Brand melden</h3>	 Handfeuermelder betätigen  Notruf 112
<h3>In Sicherheit bringen</h3>	Gefährdete Personen warnen/ Hilflose mitnehmen Türen schließen  Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen Aufzug nicht benutzen  Sammelstelle: _____ Aufsuchen Auf Anweisungen warten
<h3>Löschversuch unternehmen</h3>	 Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 Studentenwerk LeipzigErstelldatum: 01.07.2019

Für eine bessere Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsunabhängig zu verstehen.

II. Brandverhütung

Alle Bewohner im Objekt sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahren in ihrer Wohnung und im Wohnumfeld sowie über die Maßnahmen/das Verhalten bei Gefahr genau am Infoboard durch Aushänge zu informieren.

Eine erhöhte Brandgefahr besteht bei brennbaren oder brandfördernden Stoffen wie z.B.:

- brennbare Flüssigkeiten (Alkohol, Benzin, Lösungs- und Desinfektionsmittel, Sprays),
- leicht brennbare Stoffe (Papier, Verpackungsmaterialien),
- Gase (Erdgas, Flüssiggas),
- Sauerstoff erhöht die Brennbarkeit von Stoffen und wirkt brandfördernd.

Weiterhin erhöhen elektrische Heizgeräte, wie z.B. Heizlüfter, Heizstrahler, Radiatoren etc. die Brandgefahr erheblich.

Bei der Benutzung von elektrischen Geräten und Anlagen sind die zutreffenden Anwendungsrichtlinien und Gebrauchsanweisungen einzuhalten. Das Betreiben von elektrischen Heizgeräten ist untersagt.

Alle Bewohner sind verpflichtet, diese Brandschutzordnung zu befolgen und an Brandschutzübungen (z.B. Evakuierung) teilzunehmen. Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit.

Das Rauchen sowie der Umgang mit Zündmitteln und offenem Feuer oder Licht sind grundsätzlich im nicht privaten Bereich und in allen Technikräumen sowie an den Stellen, die durch Rauchverbotschilder gekennzeichnet sind, verboten. Weitere Einzelheiten und Sonderregelungen werden durch den Vermieter gesondert geregelt.

Aschenbecher dürfen nur in Behälter entleert werden, die aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen, geschlossen sind und dichtschießende Deckel haben. Als Aschenbecher dürfen nur Behältnisse aus nichtbrennbarem Material verwendet werden.

Mängel und Schäden an elektrotechnischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche etc.) sind sofort dem Hausmeister bzw. dem technischen Bereitschaftsdienst zu melden, die dann geeignete Maßnahmen veranlassen. Die Verwendung zusätzlicher Heizgeräte (z.B. Heizlüfter, Ölradiatoren, Infrarotheizgeräte oder Konvektoren) ist aus Gründen des Brandschutzes und der Brandsicherheit nicht gestattet. Eigene Elektroinstallationen, wie z.B. Lampen, Leuchtschienen, Verkabelungen im öffentlichen Bereich (Gemeinschafts- und Clubräume) sind nicht gestattet.

Bei Verlassen der Wohnung ist dafür zu sorgen, dass Licht und alle privaten elektrischen Geräte abgeschaltet werden, die nicht für den aufsichtsfreien Dauerbetrieb zugelassen sind. Nach Möglichkeit ist der Netzstecker zu ziehen (dies betrifft z.B. mobile Netzteile/Ladegeräte für Funktelefone). Fenster und Türen sind zu schließen.

Nach dem Beenden von Arbeiten, die im Auftrag des Vermieters (z.B. durch Hausmeister bzw. Fremdfirmen) vorgenommen werden, gilt ebenfalls die Forderung zum Ausschalten von elektrischen Geräten, die nicht für den aufsichtsfreien Dauerbetrieb zugelassen sind. Nach Möglichkeit ist der Netzstecker zu ziehen (siehe oben). Ebenso sind Fenster und Türen zu schließen.

Allgemein sind Mängel, die den Brandschutz beeinträchtigen oder eine Evakuierung des Gebäudes oder eine wirksame Brandbekämpfung gefährden, unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

Hinweise auf ortsspezifische Besonderheiten im Brandschutz entnehmen Sie den speziellen Aushängen in den Einrichtungen oder können Sie vom Hausmeister erfahren. Diese Hinweise sind Bestandteil dieser Brandschutzordnung.

III. Brand- und Rauchausbreitung

Bei einem ausgebrochenen Brand ist zu verhindern, dass sich Feuer und Rauch ungehindert ausbreiten können. Vorhandene Rauchschutztüren sind selbstschließend, um die Brand- und Rauchausbreitung in jedem Fall zu verhindern. Derartige Türen dürfen nicht verkeilt oder mit Feuerlöscher offengehalten, angebunden oder in anderer Weise unwirksam gemacht werden. Schließeinrichtungen, wie z.B. Obertürschließer, dürfen nicht ausgehängen oder in anderer Weise unbrauchbar gemacht werden. Die Hausmeister haben darauf in besonderem Maße während der Kontrollbegehungen einzuwirken bzw. zu achten. Auch *alle anderen raumabschließenden Türen* sind im Brandfall geschlossen zu halten.

Die Aufbewahrung, das Auf- und Unterstellen von Materialien und Gegenständen in Treppenhäusern, unter Treppen, auf Fluren, in der Nähe von Ausgängen und in Evakuierungswegen ist **ohne Ausnahme** untersagt. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen/Stellen erlaubt.

Im Brandfall sind beim Verlassen des Gebäudes alle Fenster und Türen geschlossen zu halten, jedoch *nicht abzuschließen*.

IV. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege, sind im Gebäude Gänge, Flure, notwendige Treppen, Notausgänge und Verkehrswege. Sie müssen in Gebäuden und im Freien ständig und vollumfänglich freigehalten werden. Diese Wege sind im Objekt mit Rettungszeichen und in den Rettungswegplänen gekennzeichnet. Zufahrten zur Liegenschaft, zu Gebäuden, Angriffswege für die Feuerwehr sowie Hydranten sind unbedingt freizuhalten. Rettungszeichen dürfen nicht verstellt oder verdeckt, eigenmächtig verändert oder entfernt werden.

V. Melde- und Löscheinrichtungen (Brandmeldeanlagen)

Fast jedes Studentenwohnheim ist mit einer Brandmeldeanlage ausgerüstet, die durch Rauch- oder Wärmewarmmelder in den Fluren und Treppenhäusern und durch Betätigung eines Handfeuermelders ausgelöst werden kann. In diesen Objekten befinden sich an geeigneten Stellen in Fluren/Treppenhäusern Handfeuermelder mit der Aufschrift „Feuerwehr“ oder „Hausalarm“. Die Schutzscheibe kann ganz leicht, z.B. mit dem Ellenbogen, einschlagen oder mit einem Gegenstand eingedrückt werden.

Für eine bessere Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsunabhängig zu verstehen.

Brandmeldeanlage mit Aufschaltung auf die Feuerwehr

Studentenwohnheime, welche über eine Brandmeldeanlage **mit** Aufschaltung zur Feuerwehr verfügen, haben in den Fluren und Gängen Handfeuermelder mit der Aufschrift „Feuerwehr“ hängen.



Beim Einschlagen der Scheibe und Drücken des Knopfs wird unmittelbar die Feuerwehr alarmiert und ein akustischer Hausalarm (Signalhupe) zur Warnung der anderen Personen im Gebäude ausgelöst.

Brandmeldeanlage ohne Aufschaltung auf die Feuerwehr

Studentenwohnheime, welche über eine Brandmeldeanlage **ohne** Aufschaltung zur Feuerwehr verfügen, haben in den Fluren und Gängen Handfeuermelder mit Aufschrift „Hausalarm“ oder „Feralarm“ hängen.



Beim Einschlagen der Scheibe und Drücken des Knopfs wird nur ein akustischer Hausalarm zur Warnung der anderen Personen im Gebäude ausgelöst. Zusätzlich muss ein telefonischer Notruf bei der Feuerwehr erfolgen. Mit dem nächstmöglichen Festnetztelefon oder auch mit einem mobilen Telefon ist ein Notruf abzusetzen. Die Notrufnummer lautet 112.

Rauchmelder ohne Aufschaltung auf die Brandmeldezentrale

Diese Rauchmelder sind in einigen Wohnungen der Studentenwohnheime eingebaut. Sie dienen ausschließlich der Selbstalarmierung der Mieter. Prinzipiell hat bei Auslösung der Nutzer der Räumlichkeiten die Feuerwehr zu rufen.

Die Meldeeinrichtungen Ihres Studentenwohnheimes können Sie beim Hausmeister erfragen.

In jedem Objekt sind nachfolgende Löscheinrichtungen vorhanden:

Handfeuerlöscher: in Fluren, in den Treppenträumen und in den Technikräumen

FEUERLÖSCHERSYMBOL:



Die Standorte der Feuerlöscher sind auf den Rettungswegplänen eingezeichnet. Eigenmächtige Veränderungen der Standorte der Feuerlöscher oder der Sicherheitskennzeichnung für die Feuerlöscher sind unzulässig.

Alle Bewohner haben sich mit der Bedienungsanleitung der in der Nähe ihrer Wohnung befindlichen Handfeuerlöscher vertraut zu machen. Diese ist auf jeden Handfeuerlöscher aufgedruckt. Handfeuerlöscher sind für die Bekämpfung kleinerer Entstehungsbrände geeignet. Sie sind erst unmittelbar an der Brandstelle auszulösen. Die Bedienungsanleitung ist auf den Feuerlöschern angebracht.

Diebstahl oder vorsätzlicher Missbrauch von Brandverhütungs- und Notfallhilfsmitteln (z.B. Feuerlöscher) kann zur strafrechtlichen Verfolgung angezeigt werden. Die Wiederherstellungskosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

VI. Verhalten im Brandfall

Im Brandfall ist Ruhe zu bewahren. Die Rettung von Menschenleben hat vor der Brandbekämpfung Vorrang. Die Anweisungen der mit besonderen Brandschutzaufgaben beauftragten Mitarbeiter (in der Regel der Hausmeister) des Vermieters bzw. der Einsatzleitung der Feuerwehr sind unbedingt zu befolgen.

VII. Brand melden

Jeder, der einen Brand entdeckt, hat diesen unverzüglich der Feuerwehr (Tel. 112) und danach dem Hausmeister zu melden. Dies hat unabhängig davon zu erfolgen, ob mit den verfügbaren Handfeuerlöschern eine Brandbekämpfung aufgenommen wird oder nicht.

Erst melden – dann löschen!

Bei Brandmeldungen über Telefon sind nachfolgende Angaben erforderlich:

Wo brennt es? - Adresse, Gebäude, Brandort (Hausnummer, Etage, Wohnung)

Was brennt? (brennende Substanzen, Gegenstände)

Sind Menschen in Gefahr?

Wer meldet den Brand? (Name, Vorname, Meldeort)

Warten auf Rückfragen

Es gilt: die Leitstelle beendet das Gespräch!

Eine Brandmeldung kann in gekennzeichneten Wohnheimen auch über die Hand-Druckknopfmelder erfolgen.

VIII. Alarmsignale und Anweisungen beachten und befolgen

Bei Verdacht auf einen Brand ist unverzüglich Alarm zu geben! Die Schutzscheibe des Handfeuermelders ist (mit dem Ellenbogen) einzuschlagen oder mit einem Gegenstand einzudrücken.

Bei Handfeuermeldern mit der Aufschrift „Feuerwehr“ wird unmittelbar die Feuerwehr alarmiert und ein akustischer Hausalarm (Signalhupe) zur Warnung der anderen Personen ausgelöst.

Bei Handfeuermeldern mit der Aufschrift „Hausalarm“ wird nur ein akustischer Hausalarm zur Warnung der anderen Personen ausgelöst. Zusätzlich muss ein telefonischer Notruf bei der Feuerwehr erfolgen. Mit dem nächstmöglichen Festnetztelefon oder auch mit einem mobilen Telefon ist ein Notruf abzusetzen. Die Notrufnummer lautet 112.

Studentenwohnheime ohne einen Handfeuermelder im Flur/ Treppenhaus muss mit dem nächstmöglichen Festnetztelefon oder auch mit einem mobilen Telefon ein Notruf abgesetzt werden. Die Notrufnummer lautet 112.

Berechtigt zur Erteilung von weiteren Anweisungen sind Mitarbeiter des Vermieters und die Feuerwehr/Polizei nach deren Eintreffen.

IX. In Sicherheit bringen

Nach erfolgter Alarmierung sowie auf Anweisung ist der Gefahrenbereich sofort über die Flure, Treppenträume, Treppen und Ausgänge zu verlassen. Bei verqualmten Räumen gebückt oder kriechend vorgehen, da in Bodennähe meist noch atembare Luft vorhanden ist. Die Bewohner und zeitweilig Anwesende haben den gekennzeichneten, bekannten Flucht- und Rettungswegen zu folgen und den ausgewiesenen Sammelplatz aufzusuchen.

X. Löschversuche unternehmen

Bei erkennbar beherrschbaren Entstehungsbränden (z.B. beim Brand eines Papierkorbes) ist **jeder** verpflichtet, Löschversuche zu unternehmen. Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löscheinrichtungen (Handfeuerlöscher) zu bekämpfen. Mehrere Handfeuerlöscher sind erforderlichenfalls *gleichzeitig* einzusetzen, nicht nacheinander. Die Brandbekämpfung sollte aus Gründen des Eigenschutzes immer durch *zwei Personen* erfolgen. Alle Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen. Bei *zunehmender Rauchentwicklung* ist der Raum sofort zu verlassen. Das Einatmen von Rauchgasen kann tödlich sein!

Die Bestätigung von Rauchabzugseinrichtungen erfolgt automatisch, durch die Feuerwehr oder durch anwesende Personen.

Fahrzeuge, die sich in der Nähe des Brandobjektes oder unberechtigterweise auf den Flächen für die Feuerwehr befinden, müssen vor Eintreffen der Feuerwehr weggefahren werden.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist deren Einsatzleiter grundsätzlich für die Anweisung von Handlungen zuständig. Den Anweisungen der Feuerwehr ist *unbedingt* Folge zu leisten.

Brennende Personen sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ersticken der Flammen durch Überwerfen von Mänteln, Löschen mit geeigneten Feuerlöschern) abzulöschen. Sie sind am Weiterlaufen zu hindern.

Bei der Durchführung von Löschversuchen ist auf die *Freihaltung erforderlicher Rückzugswege* zu achten. Folgende Punkte sind zu beachten:



XI. Besondere Verhaltensregeln bei / Verhalten nach Bränden

Im Brandfall sind Türen zum Brandraum zu schließen, aber *nicht* abzuschließen. Auch alle anderen Türen und Fenster sind geschlossen zu halten, aber *nicht* abzuschließen. Arbeitsmittel (z.B. von Fremdfirmen) sind –

Für eine bessere Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsunabhängig zu verstehen.

wenn noch möglich – abzuschalten und erforderlichenfalls – zu sichern. Elektrische Anlagen und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind – falls dies noch möglich ist – abzuschalten.

Nach Eintreffen der Feuerwehr darf der Brandbereich nur mit Zustimmung des Einsatzleiters der Feuerwehr betreten werden. Den Anweisungen von Mitarbeitern des Vermieters ist Folge zu leisten.